

# Mandanten- Brief

## 1. Bürokratieentlastungsgesetz IV ist verabschiedet

Im Frühjahr hatte die Ampelkoalition den **Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz** vorgelegt, mit dem neben anderen Maßnahmen auch Aufbewahrungsfristen verkürzt und umsatzsteuerliche Pflichten erleichtert werden sollen. Ergänzt um einige weitere Maßnahmen ist das **Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV)** nun **von Bundestag und Bundesrat verabschiedet** worden. Das **BEG IV soll** die Wirtschaft um **rund 944 Millionen Euro pro Jahr entlasten**. Hier ist ein Überblick über die wesentlichen Änderungen durch das BEG IV, wobei der **Großteil des Entlastungsvolumens** auf die **ersten vier Änderungen** entfällt.

- **Aufbewahrungsfristen:** Die handels- und steuerrechtlichen **Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege** (Kontoauszüge, Rechnungskopien etc.) werden von zehn **auf acht Jahre verkürzt**. Die Änderung erfolgt im Handelsgesetzbuch, in der Abgabenordnung und im Umsatzsteuergesetz und gilt für alle Belege, deren Aufbewahrungsfrist bei Inkrafttreten des BEG IV noch nicht abgelaufen ist.
- **Vollmachtsdatenbank:** Es wird eine zentrale Vollmachtsdatenbank eingerichtet, in der **Steuerberater ab 2028 Generalvollmachten für die Sozialversicherung hinterlegen** können. Dadurch müssen Arbeitgeber ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche Einzelvollmachten für die verschiedenen Träger der Sozialversicherungen ausstellen. Stattdessen **genügt** künftig **eine elektronische Generalvollmacht**, die dann alle Träger der Sozialversicherungen in der Vollmachtsdatenbank abrufen können.
- **Hotelmeldepflicht:** Die **Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige wird abgeschafft**. Für Staatsangehörige anderer Staaten bleibt die Meldepflicht aufgrund zwingender EU-Vorgaben jedoch weiter bestehen.
- **Schriftformerfordernisse:** Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) werden viele **Schriftformerfordernisse zu Textformerfordernissen herabgestuft**. Anders als die Schriftform setzt die Textform **keine eigenhändige Unterschrift** voraus. Damit reicht auch eine E-Mail, Messenger-Nachricht oder SMS als Erklärung aus. Vergleichbare Herabstufungen gibt es auch im Vereinsrecht, im Gesellschaftsrecht und in weiteren Gesetzen. So können Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde, künftig auch in Textform erklären. Auch können GmbH-Gesellschafter bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung ihre Stimme in Textform abgeben, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Die Umsatzsteuer-Voranmeldung muss ab einer Umsatzsteuerschuld von 7.500 Euro im Vorjahr monatlich abgegeben werden. Lag die Umsatzsteuerschuld unter diesem Schwellenwert, genügt eine vierteljährliche Voranmeldung. Der **Schwellenwert für die vierteljährliche Voranmeldung** wird **ab 2025 auf 9.000 Euro angehoben**.



**November 2024**

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz tritt in Kraft

Entlastung der Wirtschaft um 944 Mio. Euro im Jahr

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf acht Jahre

neue Frist gilt auch für Altbelege

Generalvollmacht für den Steuerberater soll genügen

Datenbank ab 2028

Meldepflicht für deutsche Hotelgäste entfällt

Textform ersetzt vielerorts die Schriftform und ermöglicht damit auch elektronische Erklärungen

keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig

vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung bis 9.000 Euro Jahresbetrag

- **Differenzbesteuerung:** Mit der Differenzbesteuerung kann ein Wiederverkäufer die **Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer** auf vereinfachte Weise ermitteln, indem er die **Gesamtdifferenz aus allen innerhalb eines Besteuerungszeitraumes getätigten Einkäufen und Verkäufen** bildet, sofern der Einkaufspreis einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Dieser Betrag für den Einkaufspreis beträgt seit 2002 unverändert 500 Euro. **Ab 2025** wird diese **Bagatellgrenze auf 750 Euro angehoben**.
- **Elektronische Steuerbescheide:** Dem Steuerzahler oder Steuerberater werden **ab 2026 Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte elektronisch zum Abruf bereitgestellt**. Die elektronische Bekanntgabe ist schon jetzt möglich, setzt aber bisher die Zustimmung des Empfängers voraus. Durch die Änderung gilt **ab 2026** stattdessen **eine Widerspruchsregelung**, nach der die digitale Bereitstellung der Standardfall wird, sofern der Steuerzahler dieser nicht ausdrücklich widerspricht. Das **gilt insbesondere** dann, wenn die zugrundeliegende **Steuererklärung oder Feststellungserklärung elektronisch übermittelt** worden ist. Der Steuerzahler oder Steuerberater wird **am Tag der Bereitstellung elektronisch informiert**, der zum Abruf bereitgestellte Bescheid oder sonstige Verwaltungsakt gilt jedoch trotzdem erst **am vierten Werktag** nach seiner Bereitstellung **als bekannt gegeben**. Es bleibt bei den elektronischen Bescheiden also bei der von postalisch zugegangenen Bescheiden bekannten Zugangsvermutung.
- **Freistellungsbescheinigungen:** Die **Geltungsdauer** von Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen wird von drei **auf fünf Jahre verlängert**.
- **Verrechnungspreise:** Für international tätige Betriebe relevant ist eine Neuregelung der Aufzeichnungspflichten bei Verrechnungspreisen. Künftig müssen nach einer Prüfungsanordnung **nicht mehr alle Unterlagen zu den Verrechnungspreisen automatisch erstellt und vorgelegt** werden. Stattdessen wird die Pflicht zur **Vorlage einer Transaktionsmatrix** eingeführt.
- **Nebenkostenabrechnung:** Vermieter können künftig bei Betriebskostenabrechnungen **Belege auch digital zur Einsichtnahme bereitstellen**.
- **Arbeitszeugnis:** Der Ausschluss der elektronischen Form für die Erteilung von Zeugnissen über ein Dienstverhältnis und dessen Dauer wird aufgehoben. **Arbeitszeugnisse** können damit künftig **mit Zustimmung des Arbeitnehmers auch in elektronischer Form** erteilt werden.
- **Aushangpflichten:** Der Arbeitgeber kann **Aushangpflichten** nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Jugendarbeitsschutzgesetz künftig auch erfüllen, indem er die geforderten **Informationen** über die im Betrieb oder in der Dienststelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik – etwa das Intranet – **elektronisch zur Verfügung stellt**, sofern alle Beschäftigten freien Zugang zu den Informationen haben.
- **Nachweisgesetz:** Auch im Nachweisgesetz wird die **Schriftform durch die Textform ersetzt**. Wesentliche Vertragsbedingungen des Arbeitsvertrags wie Gehalt, Urlaub oder Kündigungsfristen können somit auch in Textform nachgewiesen werden. Damit kann künftig ein **Arbeitsvertrag** in der Regel **vollständig digital abgeschlossen** werden, zum Beispiel per E-Mail.
- **Verlegung einer Betriebsstätte:** Gewerbetreibende, die ihre Betriebsstätte in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Gewerbebehörde verlegen, müs-

Anhebung der Bagatellgrenze für die Differenzbesteuerung auf 750 Euro

digitale Bekanntgabe von Steuerbescheiden ab 2026

ohne Widerspruch wird Zustimmung zur digitalen Bekanntgabe unterstellt

Gleichlauf der Einspruchs- oder Klagefrist bei digitaler und postalischer Bekanntgabe

längere Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung

Transaktionsmatrix als vorrangiges Kontrollinstrument bei Verrechnungspreisen

elektronisches Arbeitszeugnis mit Zustimmung des Arbeitnehmers

Aushangpflichten können auch elektronisch erfüllt werden

Textform im Nachweisgesetz ermöglicht vollständig digitale Arbeitsverträge

sen **künftig die bisherige Betriebsstätte nicht mehr abmelden**. Es genügt dann die Anmeldung bei der neuen Behörde, die die bisher zuständige Behörde dann automatisch informiert.

- **Elternzeit & Elterngeld:** Das **Schriftformerfordernis für Anträge** auf Verringerung der Arbeitszeit und ihre Ablehnung sowie die Geltendmachung des Anspruchs auf Elternzeit wird **durch die Textform ersetzt**. Daneben soll der nun mögliche **automatisierte Datenabruf bei den Standesämtern** den Nachweis der Geburt bei der Beantragung von Elterngeld vereinfachen.
- **Hauptversammlungen:** Börsennotierte Gesellschaften müssen die **Unterlagen zu** auf der Hauptversammlung **geplanten vergütungsbezogenen Beschlüssen** künftig nicht mehr im Bundesanzeiger bekannt machen, sondern können diese **auf der Website des Unternehmens** zugänglich machen.
- **Fluggastabfertigung:** Die **Fluggastabfertigung kann künftig auch digital erfolgen**. Dazu können künftig mit ausdrücklicher Einwilligung des Reisenden bestimmte **Daten aus dem Reisepass ausgelesen** werden.
- **Öffentliche Versteigerungen:** Die Möglichkeiten, öffentliche Versteigerungen durchzuführen, sollen erweitert werden. Künftig sollen sie wahlweise **auch online per Live-Stream oder in hybrider Form** stattfinden können.
- **Grundrente:** Die **Stichprobenprüfungen von Einkünften aus Kapitalvermögen** bei der Grundrente **werden abgeschafft**, nachdem sich die Annahme, dass diese Stichproben erforderlich seien, nicht bestätigt hat.
- **Öffentlichkeitsbeteiligung:** Die **Äußerungsfirst bei Öffentlichkeitsbeteiligungen** in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, soll **angemessen verkürzt** werden.

## 2. Höhere Steuerfreibeträge für 2024

**N**eben dem Jahressteuergesetz 2024 hat der Finanzausschuss des Bundestags am 16. Oktober 2024 auch den **Entwurf für das „Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024“** gebilligt. Mit diesem Gesetz soll **rückwirkend für das Jahr 2024** der **Grundfreibetrag in der Einkommensteuer um 180 Euro auf 11.784 Euro steigen** und der steuerliche **Kinderfreibetrag um 228 Euro auf 6.612 Euro**. Das Gesetz wollen die Parlamente so schnell wie möglich verabschieden, damit bei den Arbeitnehmern eine **nachträgliche Berücksichtigung der höheren Freibeträge in der Lohnabrechnung für Dezember 2024** noch möglich ist.

## 3. Verlängerte Zugangsfiktion für Steuerbescheide ab 2025

**N**icht zuletzt auf Drängen der Deutschen Post AG hin hat das Wirtschaftsministerium eine **Reform des Postrechts** angestoßen. Um angesichts sinkender Briefmengen auch die Kosten senken zu können, wollte die Post eine Verlängerung der Laufzeitvorgaben für Briefe durchsetzen. Mit dem **Postrechtsmodernisierungsgesetz**, das Bundestag und Bundesrat im Sommer beschlossen haben, ist diese **Verlängerung umgesetzt** worden. Im Jahresdurchschnitt müssen nun 95 % der Briefe am dritten und 99 % am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Wegen dieser verlängerten

Vereinfachung bei Verlagerung einer Betriebsstätte

Textform auch bei Elternzeitanträgen

Bereitstellung von Unterlagen auf der Unternehmenswebsite

vereinfachte Fluggastabfertigung

öffentliche Versteigerungen können online durchgeführt werden

zahlreiche weitere Detailentlastungen im Gesetz enthalten

rückwirkende Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags für 2024 auf der Zielgeraden

höhere Freibeträge sollen in Lohnabrechnung für Dezember 2024 einfließen

Gesetzgeber erfüllt Wunsch der Post nach längeren Brieflaufzeiten

längere Laufzeit erfordert verlängerte Zugangsvermutung für Bescheide

Laufzeitvorgabe ist auch die **Zugangsvermutung für Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte** um einen Tag **auf vier Tage verlängert** worden. Bisher gelten diese am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, und ab dann läuft die Einspruchs- oder Klagefrist. Die **verlängerte Zugangsfiktion gilt** für alle Verwaltungsakte, die **nach dem 31. Dezember 2024** zur Post gegeben oder elektronisch übermittelt bzw. bereitgestellt werden. Wie bisher bleibt es dabei, dass **keine Bekanntgabe von Verwaltungsakten an Samstagen** erfolgt. Fällt also das Ende der Zustellfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Bescheid oder Verwaltungsakt erst am darauffolgenden Montag oder Werktag als bekanntgegeben.

Eine **weitere wichtige Änderung** durch das Postrechtmodernisierungsgesetz greift **bei Unzustellbarkeit einer Briefsendung**. Der Brief ist in diesem Fall **künftig nach Möglichkeit einem Ersatzempfänger auszuhändigen**, soweit keine gegenteilige Weisung des Absenders oder des Empfängers vorliegt. Als „Ersatzempfänger“ gilt dabei **eine in den Räumen des Empfängers anwesende Person oder ein unmittelbarer Nachbar** des Empfängers. Ein nicht vollständig oder nicht korrekt adressierter Brief kann also künftig regelmäßig beim Nachbarn landen, wenn der Absender nicht den **Zusatz „Nicht an einen Ersatzempfänger aushändigen“ auf dem Brief** angebracht hat. Dass Briefe dadurch verlorengehen können oder der Nachbar den Brief aus Versehen öffnet, hat der Gesetzgeber mit dieser Änderung in Kauf genommen.

## 4. Steuerermäßigung für eine energetische Maßnahme

**F**ür energetische Maßnahmen an einem selbstgenutzten Gebäude gewährt der Fiskus eine Steuerermäßigung. Diese setzt aber voraus, dass nicht nur die Arbeiten abgeschlossen sind, sondern **auch der Rechnungsbetrag vollständig** auf das Konto des beauftragten Handwerksbetriebs **gezahlt** worden ist. Der Bundesfinanzhof hat nämlich klargestellt, dass der **Abschluss einer energetischen Maßnahme nicht bereits mit deren Fertigstellung**, sondern erst mit der vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags vorliegt.

## 5. Schonvermögen eines Unterhaltsempfängers

**U**nterhaltsleistungen können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, allerdings nur dann, wenn der Unterhaltsempfänger kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Die Finanzämter wenden eine **seit 1975 unveränderte Obergrenze von 15.500 Euro für das Schonvermögen** an und sind darin vom Bundesfinanzhof bisher regelmäßig bestätigt worden. Auch wenn die Wertgrenze seit beinahe 50 Jahren unverändert ist, hat der Bundesfinanzhof nun **auch für 2019 diese Grenze bestätigt**, weil sie nach wie vor **deutlich über dem Grundfreibetrag für das Existenzminimum** liegt. Außerdem würden im Zivil- und Sozialrecht auch keine höheren Schonvermögen als Notgroschen gewährt. Eine wichtige Klarstellung haben die Richter jedoch auch getroffen: Soweit die **Unterhaltsleistungen** aus dem laufenden Jahr **zum Jahresende noch nicht vollständig verbraucht** sind, **zählt** dieser **angesparte Betrag grundsätzlich erst nach dem Kalenderjahr** des Zuflusses, also erst ab dem Folgejahr, zum abzugsschädlichen Schonvermögen.

Bescheide gelten ab 2025 am vierten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugestellt

Zugangsfiktion läuft auch weiterhin nicht am Samstag aus

Übergabe von unzustellbaren Sendungen an einen Ersatzempfänger

Absender kann Ersatzzustellung durch Weisung auf dem Umschlag verhindern

Steuerermäßigung für energetische Maßnahme erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung

Unterhalt nur bei keinem oder geringem Vermögen des Empfängers abziehbar

Obergrenze für das Schonvermögen von 15.500 Euro weiterhin anwendbar

nicht verbrauchter Unterhalt zählt erst im Folgejahr zum Vermögen